

658 - VERSICHERUNGSSCHUTZ BEI STRECKENFLUG

Versicherungsschutz im Sinne des Art. 1, Pkt.2 ALUB endet bei einer Flugreise bis 2.000 Flug-km spätestens nach Ablauf von 48 Stunden und bei einer Flugreise über 2.000 Flug-km spätestens nach Ablauf von 1 Monat ab Besteigen des Luftfahrzeuges. Anschlussbedingte Wartezeiten auf Zwischenlandeplätzen fallen unter diese Zeitspanne; diese verlängert sich lediglich um flugtechnisch bedingte Verzögerungen der Flugreise. Die gleichen Bestimmungen gelten auch für den allenfalls versicherten Rückflug.